



Björn Flader, Ralf Köper, Markus Lehmkuhl, Matthias Schuh, Manfred Zindel

# **Industrie**

1. Ausbildungsjahr für Industriekaufleute

Lernfelder 1 – 4

1. Auflage, korrigierter Nachdruck

## Offene Handelsgesellschaft (OHG)

### 6.2

Bei der OHG handelt es sich um eine Personengesellschaft mit mindestens zwei gleichberechtigten Gesellschaftern, die Kapitalanteile besitzen, aber auch zur Führung der Geschäfte, d. h. zur Mitarbeit, verpflichtet sind.

Wesen/  
Gesellschafter

Es ist auch möglich, dass in einer OHG keine natürlichen, sondern nur juristische Personen als Teilhaber auftreten. Dies ist eine Ausnahme, die von besonderen Bestimmungen begleitet wird. Entscheidend für eine OHG ist, dass es für die Teilhaber keine Haftungsbeschränkung gegenüber den Gläubigern gibt.

Die Einlagen können verschieden hoch sein, es gibt nicht einmal eine Mindesteinlage. Alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind aber unabhängig von der Höhe der Einlage gleichberechtigt in die Geschäftsführung und Vertretung eingebunden.

Beteiligung

Die Einlagen können als Bareinlage oder als Sacheinlage geleistet werden. Es können aber auch Rechtswerte (z. B. Patente, Lizenzen) sein. In den letztgenannten Fällen können Bewertungsprobleme entstehen. So kann z. B. aus steuerlichen Gründen eine Maschine höher abgeschrieben werden, als es dem tatsächlichen Wertverlust entspricht, sodass die der bisherigen Inhaberin bzw. dem bisherigen Inhaber zuzurechnenden Bilanzwerte keine „echte“ Auskunft geben.

Bar- oder  
Sacheinlagen

Andererseits gibt es Werte, die zwar unzweifelhaft vorhanden sind, aber in der Bilanz nicht erscheinen. Dazu gehört z. B. der Ruf eines Unternehmens oder auch „nur“ ein Firmenzeichen. Hier müssen sich die Gesellschafterinnen und Gesellschafter einigen, mit welchem Wertansatz dies jeweils in die Berechnung der Anteile an einem Unternehmen eingeht.

Da jede Teilhaberin bzw. jeder Teilhaber auch voll in das Unternehmensgeschehen integriert ist, wird in der Regel eine Aufgabe der bisherigen Tätigkeit erforderlich, wenn man in eine OHG einsteigt.

Der Gewinn, der in erster Linie auf die erfolgreiche Tätigkeit der Gesellschafterinnen und Gesellschafter zurückgeführt werden kann, darf sich deshalb nicht allein an der Höhe der Kapitaleinlage ausrichten. Es wäre aber auch nicht gerecht, wenn die Teilhaberin bzw. der Teilhaber mit einer höheren Einlage dafür nicht auch einen Zinsbonus bekäme.

Unternehmens-  
erfolg

Das Wichtigste zur OHG im Überblick:

Eine Gesellschafterin bzw. ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafterinnen und Gesellschafter weder in dem Handelszweig der Gesellschaft andere Geschäfte machen noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin bzw. persönlich haftender Gesellschafter beteiligt sein.

Wettbewerbs-  
verbot

Die Eintragung ins Handelsregister ist vorgeschrieben und wird in Abteilung A vorgenommen. Die Anmeldung hat durch alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter zu erfolgen.

Handelsregister

Die Unternehmung beginnt zwar schon mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages, aber die Wirksamkeit der offenen Handelsgesellschaft tritt im Verhältnis zu Dritten mit dem Zeitpunkt ein, in welchem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.

Unternehmensbe-  
ginn

Werden im Außenverhältnis schon vor der Eintragung in das Handelsregister Geschäfte getätigt, so tritt die Wirksamkeit der OHG schon mit dem Zeitpunkt des Geschäftsbeginns ein (§ 123 HGB). Da die Gesellschafterinnen und Gesellschafter ohnehin voll haften, hat die Eintragung nur eine deklaratorische Wirkung.

Außenverhältnis

Wird ohne eine Änderung der Person der in der Firma enthaltene Name der Geschäftsinhaberin bzw. des Geschäftsinhabers oder einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters geändert, so kann die bisherige Firma fortgeführt werden (§ 21 HGB).

Namensänderung

Firmenfortführung bedeutet auch, dass der Name erhalten bleiben kann, wenn ein bestehendes Handelsgeschäft von einer anderen Inhaberin bzw. einem anderen Inhaber erworben oder übernommen wird. Die bisherige Geschäftsinhaberin bzw. der bisherige Geschäftsinhaber oder deren bzw. dessen Erben müssen aber damit einverstanden sein.

**Haftung** Jede Teilhaberin bzw. jeder Teilhaber haftet

- voll bzw. unbeschränkt, d. h. mit dem Firmen- und Privatvermögen,
- unmittelbar bzw. direkt, d. h., jeder Gläubiger kann jede Gesellschafterin und jeden Gesellschafter in Regress nehmen, ohne dass diese bzw. dieser die Sache abweisen kann,
- gesamtschuldnerisch, solidarisch, d. h., sie bzw. er haftet auch für die Anteile der anderen Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit.

Eine evtl. neu eintretende Gesellschafterin bzw. ein evtl. neu eintretender Gesellschafter haftet für alle bereits bestehenden Verbindlichkeiten.

**Geschäftsführung** Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt. Alle Teilhaberinnen und Teilhaber sind zur Geschäftsführung verpflichtet und können im Normalfall bei innerbetrieblichen Entscheidungen bei allen gewöhnlichen Geschäftsvorfällen allein entscheiden. Einzelne Gesellschafterinnen und Gesellschafter können aber auch laut Gesellschaftsvertrag von der Geschäftsführung ausgeschlossen sein bzw. ihre Rechte an andere Gesellschafterinnen und Gesellschafter abtreten.

**Widerspruchsrecht** Zur Vornahme von Handlungen, die über das normale Maß hinausgehen, ist ein Beschluss sämtlicher Gesellschafterinnen und Gesellschafter erforderlich. Widerspricht jedoch eine andere geschäftsführende Gesellschafterin bzw. ein anderer geschäftsführender Gesellschafter, so muss diese Handlung unterbleiben.

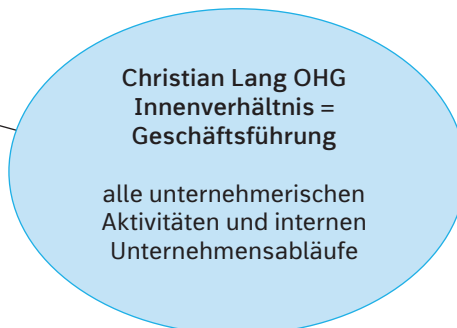
Ist im Gesellschaftsvertrag festgelegt, dass die Gesellschafterinnen und Gesellschafter, denen die Geschäftsführung zusteht, nur zusammen handeln können, so bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist.

**Einzelvertretung** Zur Vertretung der Gesellschaft ist jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter ermächtigt, wenn sie bzw. er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist. Die Vertretungsmacht der Gesellschafterinnen und Gesellschafter erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie der Erteilung und des Widerrufs einer Prokura.

**Gesamtvertretung** Im Gesellschaftsvertrag kann festgeschrieben sein, dass alle oder mehrere Gesellschafterinnen und Gesellschafter nur in Gemeinschaft zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen (Gesamtvertretung). Dennoch ist auch hier eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht gegenüber Dritten unwirksam.

**Außenverhältnis = Vertretung**

alle geschäftlichen und vertragsrechtlichen Beziehungen zu „außenstehenden Dritten“. Dazu gehören neben anderen z. B. Lieferanten, Kunden, Steuerberater, Anwaltskanzleien, Behörden usw.



Gewinn- und Verlustverteilung

Erzielt die OHG einen Gewinn oder einen Verlust, so wird dieser gemäß der seit 2024 geltenden gesetzlichen Regelung des MoPeG (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz) gemäß § 709 (3) BGB vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen verteilt. Sind keine Beteiligungsverhältnisse vereinbart worden, richtet sich die Verteilung nach dem Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge. Sind auch die Werte der Beiträge nicht in einem Gesellschaftsvertrag vereinbart worden, hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf den Wert seines Beitrags den gleichen Anteil am Gewinn oder Verlust (= Verteilung nach Köpfen).

Der einem Gesellschafter zukommende Gewinn bzw. Verlust wird dem Kapitalanteil des Gesellschafters zugeschrieben bzw. abgezogen. Die Teilhaber haben aber auch ein Recht darauf, dass ihnen der jeweils auf diesem Wege ermittelte Gewinnanteil ausgezahlt wird. Dies erfolgt aber grundsätzlich erst, wenn die jeweilige Kapitaleinlage vollständig erbracht wurde.

BEISPIEL

Gewinn der Christian Lang OHG: 12.000,00 €

Gemäß Gesellschaftsvertrag erfolgt die Verteilung von Gewinn oder Verlust nach den Beteiligungsverhältnissen, was im vorliegenden Fall auch dem Verhältnis der Werte der Beiträge entspricht.

| Gesellschafter                                | Christian Lang           | Manuela Reuter          | Gesamt                    |
|---|--------------------------|-------------------------|---------------------------|
| <b>Wert des Beitrags (in €)<br/>(in %)</b>    | 120.000,00 €<br>(= 80 %) | 30.000,00 €<br>(= 20 %) | 150.000,00 €<br>(= 100 %) |
| <b>+ Gewinnanteil<br/>(gemäß Beteiligung)</b> | 9.600,00 €<br>(= 80 %)   | 2.400,00 €<br>(= 20 %)  | 12.000,00 €<br>(= 100 %)  |
| <b>= neuer Anteil</b>                         | 129.600,00 €             | 32.400,00 €             | 162.000,00 €              |

Im Gesellschaftsvertrag kann von der gesetzlichen Regelung abweichend aber auch eine andere Form der Gewinn- und Verlustverteilung vereinbart und festgeschrieben werden. Unterschiedliche Verteilungsregelungen für Gewinn und Verlust sind nicht zulässig.

BEISPIEL

Verlust der Christian Lang OHG: 12.000,00 €

Im Falle eines Verlustes in Höhe von ebenfalls 12.000,00 € würde der jeweils anteilige Betrag von den Einlagekonten abgezogen.

Das Ergebnis wäre, dass die Beteiligung von Christian Lang auf 110.400,00 € und die von Manuela Reuter auf 27.600,00 € sinken würde.

Sechs Monate vor Geschäftsjahresende kann das Gesellschaftsverhältnis gekündigt werden. Austretende Gesellschafterinnen und Gesellschafter haften weitere fünf Jahren für die bei ihrem Austritt bestehenden Schulden. Eventuell neu eintretende Gesellschafterinnen und Gesellschafter haften für alle bereits vor ihrem Eintritt bestehenden Verbindlichkeiten.

Kündigung/ Ausscheiden

Die OHG löst sich auf durch

Auflösung

- den Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist,
- einen Beschluss der Gesellschafterinnen und Gesellschafter (Selbstauflösung),
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft,
- den Tod einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters, wenn insgesamt nur zwei Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter vorhanden waren und keine neue Teilhaberin bzw. kein neuer Teilhaber in die OHG eintritt,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines von zwei Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern,
- wenn nach der Kündigung von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern nur eine Teilhaberin bzw. ein Teilhaber übrig bleiben würde.

## AUFGABE 1

Welche Gründe könnten dafür maßgebend sein, dass Christian Lang seine bisherige Eigenständigkeit als allein verantwortlicher Einzelunternehmer aufgibt und eine gleichberechtigte Partnerin an der neu zu gründenden OHG beteiligt?

## AUFGABE 2

Erläutern Sie den Unterschied zwischen den Begriffen „Geschäftsführung“ und „Vertretung“ in Verbindung mit dem Innen- und Außenverhältnis und nennen Sie jeweils zwei Beispiele für Aktivitäten, die darunterfallen.

## AUFGABE 3

Schon kurze Zeit nach ihrem Einstieg in die Firma kauft die Partnerin für 70.000,00 € einen Porsche Cayenne als Firmenwagen. Abgesprochen hatte sie das vorher mit Christian Lang nicht, weil sich dieser gerade in Urlaub befand, als der zehn Jahre alte Firmen-Pkw bei einem Unfall einen wirtschaftlichen Totalschaden (ca. 4.500,00 €) erlitt. Die Partnerin rechtfertigt den Kauf damit, dass man mit diesem schnellen Auto auch längere Strecken zügig zurücklegen könne. Christian Lang sieht das völlig anders und möchte den Kaufvertrag rückgängig machen. Wie stufen Sie die Rechtslage ein?

## AUFGABE 4

Die OHG erwirtschaftet im zweiten Jahr nach der Gründung einen Jahresüberschuss von 15.000,00 €. Wie wird der Gewinn verteilt, wenn die vorangehenden Gewinnanteile nicht entnommen wurden, sondern in der OHG verblieben sind und für die Gewinnverteilung die gesetzliche Regelung gilt?

## 6.3 Kommanditgesellschaft (KG)

Die KG ist eine Alternative zur OHG. Sie ist grundsätzlich ähnlich aufgebaut, aber es sind nicht alle Teilhaber voll in das Unternehmensgeschehen integriert.

Das Wichtigste zur KG im Überblick:

### Wesen/Teilhaber

#### Auszug aus dem HGB

##### § 161

*(1) Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine Kommanditgesellschaft, wenn bei einem oder bei einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf einen bestimmten Betrag (Haftsumme) beschränkt ist (Kommanditisten), während bei dem anderen Teile der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter). [...]*

Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, finden auf die Kommanditgesellschaft die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung.

### Handelsregister

Die Eintragung ins Handelsregister ist vorgeschrieben und wird in Abteilung A vorgenommen. Bei der Anmeldung ist die Höhe der Einlagen der Kommanditisten anzugeben.

### Firma

Zwingend erforderlich ist die Bezeichnung „KG“. Damit ist nach außen erkennbar, dass es sich nicht um eine Einzelunternehmung, sondern um mehrere Gesellschafterinnen und Gesellschafter handelt. Es sind sowohl Personen- als auch Sach- und Fantasienamen als Firmenzusatz oder Firmenbezeichnungen möglich, die nicht unbedingt dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt sind.



Für die Vollhafterinnen und Vollhafter (Komplementärinnen und Komplementäre) gelten die gleichen Haftungsbedingungen wie in der offenen Handelsgesellschaft. Die Kommanditistinnen und Kommanditisten sind Teilhafterinnen bzw. Teilhafter. Das bedeutet, dass ihre Haftung auf die Summe begrenzt ist, mit der sie sich an der Unternehmung laut Gesellschaftsvertrag beteiligen. Ist die Summe noch nicht voll einbezahlt worden, so haften sie neben der Einlage in Höhe der noch offenen Leistung auch mit dem Privatvermögen.

Haftung

Bis zur Höhe der Einlage haften die Kommanditistinnen und Kommanditisten aber genau so wie die Komplementärinnen und Komplementäre bzw. wie die Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer OHG.

Nur die Komplementärinnen und Komplementäre sind zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Die Kommanditistinnen und Kommanditisten sind nicht an der Geschäftsführung und Vertretung beteiligt. Eine Ausnahme ist, dass eine Handlung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgeht. In diesem Fall ist ein Widerspruch der Kommanditistinnen und Kommanditisten möglich, d. h., bei solchen außergewöhnlichen Entscheidungen muss deren Einverständnis vorher eingeholt werden.

Geschäftsführung/  
Vertretung der  
Komplementäre/  
Kontrollrecht der  
Kommanditisten

Außerdem haben die Kommanditistinnen und Kommanditisten am Geschäftsjahresende das Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen und sind berechtigt, eine schriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu erhalten, um dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere prüfen zu können (§ 166 HGB).

Erzielt die KG einen Gewinn oder einen Verlust, so wird dieser wie bei der OHG gemäß der seit 2024 geltenden gesetzlichen Regelung des MoPeG (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz) gemäß § 709 (3) BGB vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen verteilt. Sind keine Beteiligungsverhältnisse vereinbart worden, richtet sich die Verteilung nach dem Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge. Sind auch die Werte der Beiträge nicht in einem Gesellschaftsvertrag vereinbart worden, hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf den Wert seines Beitrags den gleichen Anteil am Gewinn oder Verlust (= Verteilung nach Köpfen).

Gewinn- und  
Verlustverteilung

Der einem Gesellschafter zukommende Gewinn bzw. Verlust wird dem Kapitalanteil des Gesellschafters zugeschrieben bzw. abgezogen. Die Teilhaber haben aber auch ein Recht darauf, dass ihnen der jeweils auf diesem Wege ermittelte Gewinnanteil ausgezahlt wird. Dies erfolgt aber grundsätzlich erst, wenn die jeweilige Kapitaleinlage vollständig erbracht wurde.

BEISPIEL

Für eine KG liegt folgende Situation vor:  
Firma: Runkel KG  
Komplementärin: Nora Runkel  
Kommanditistin: Manuela Reuter  
Gewinn am Geschäftsjahresende: 12.000,00 €

Gemäß den gesetzlichen Regelungen müsste die Verteilung von Gewinn und Verlust nach den jeweiligen Anteilen bzw. Kapitaleinlagen der beiden Teilhaberinnen erfolgen. Da Nora Runkel die Geschäftsführung übernimmt, erhält sie aber eine gegenüber ihrem Kapitalanteil um 20 Prozentpunkte höhere Beteiligung am Gewinn und Verlust.

| Gesellschafter                     | Nora Runkel<br>(Komplementärin) | Manuela Reuter<br>(Kommanditistin) | Gesamt                    |
|------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------|---------------------------|
| Wert des Beitrags (in €)<br>(in %) | 90.000,00 €<br>(= 60 %)         | 60.000,00 €<br>(= 40 %)            | 150.000,00 €<br>(= 100 %) |
| + Gewinnanteil (in €)<br>(in %)    | 9.600,00 €<br>(= 80 %)          | 2.400,00 €<br>(= 20 %)             | 12.000,00 €<br>(= 100 %)  |
| = neuer Anteil                     | 99.600,00 €                     | 62.400,00 €                        | 162.000,00 €              |

Im Gesellschaftsvertrag kann von der gesetzlichen Regelung abweichend aber auch eine andere Form der Gewinn- und Verlustverteilung vereinbart und festgeschrieben werden. Unterschiedliche Verteilungsregelungen für Gewinn und Verlust sind nicht zulässig.

Abweichend vom vorstehenden Beispiel werden die Gewinnanteile von Kommanditisten immer ausgezahlt, sofern die vereinbarte Einlage voll geleistet wurde. Im vorliegenden Fall würde sich der Anteil der Kommanditistin Manuela Reuter nicht erhöhen, da der anteilige Gewinn in Höhe von 2.400,00 € ausbezahlt wird.

**BEISPIEL**

Verlust der Runkel KG: 10.000,00 €

Nach der gesetzlichen Regelung erfolgt – wenn nichts anderes vereinbart wurde – die Verteilung des Verlustes nach den Beteiligungsverhältnissen.

Dies bedeutet, dass Nora Runkel in diesem Fall 6.000,00 € und Manuela Reuter 4.000,00 € zu tragen haben, bzw. dass diese Beträge von den jeweiligen Kapitalkonten abgezogen werden, die hierdurch auf 84.000,00 € bzw. 56.000,00 € sinken würden.

**Kündigung/  
Ausscheiden**

Das Gesellschaftsverhältnis kann sechs Monate vor Geschäftsjahresende gekündigt werden. Austretende Gesellschafterinnen und Gesellschafter haften weitere fünf Jahre für die bei ihrem Austritt bestehenden Schulden. Eventuell neu eintretende Gesellschafterinnen und Gesellschafter haften für alle bereits vor ihrem Eintritt bestehenden Verbindlichkeiten.

**Auflösung**

Die Gründe für die Auflösung sind ähnlich wie die bei einer OHG.

**AUFGABE 1**

- Welche gesetzlichen Grundlagen gelten für die Firmenbezeichnung einer KG? Nennen Sie für die im vorangehenden Beispiel erwähnte „Runkel KG“ zwei andere gesetzlich mögliche Firmennamen.
- Stellen Sie heraus, wodurch sich Vollhafterinnen und Vollhafter von Teilhafterinnen und Teilhaftern unterscheiden und wie sich die unterschiedliche Haftung von Komplementärinnen und Komplementären sowie von Kommanditistinnen und Kommanditisten auf die Befugnisse im Rahmen der geschäftsführenden Tätigkeiten auswirkt.
- Versuchen Sie, ein schlüssiges Beispiel für eine Entscheidung der Komplementärin Nora Runkel zu finden, der die Kommanditistin Manuela Reuter widersprechen könnte.

**AUFGABE 2**

Die Runkel KG erwirtschaftet im zweiten Jahr einen Überschuss von 15.000,00 €, der zu verteilen ist. Die Einlagen für Nora Runkel liegen derzeit bei 85.000,00 € und für Manuela Reuter bei 55.000,00 €.

- Wie hoch wären in diesem Fall die Gewinnanteile, wenn diese sich nur nach den gegenwärtigen Kapitalanteilen richten würden?
- Warum könnte gerade bei einer KG eine von der gesetzlichen Gewinnverteilung abweichende Regelung zweckmäßig und gerechtfertigt sein?
- Errechnen Sie die Gewinnanteile von Nora Runkel und Manuela Reuter, wenn der Komplementärin 75 % und der Kommanditistin 25 % zugerechnet würden.